

No Risk No Fun auf dem Sprungturm

Je größer das Risiko desto größer der Spaß. Wenn es ins Schwimmbad geht, ist es erst richtig schön, wenn die Knochen brechen. Diese Einstellung hat offensichtlich eine Anzahl der Badegäste. Jede Maßnahme, die diesen Spaß verhindert wird, mit Protest beim Bürgermeister beantwortet. Der Bürgermeister veranlasst dann hoffentlich, dass der Spaß weitergeht. Gesundheitsschäden sind nun einmal Sache der Betroffenen.

Dipl.-Ing. Ralf Degner, Luitpoldstr. 11a, D-86415 Mering



Abb. 10-m-Sprungturm des ehemaligen Freizeitbades Delfina, Delmenhorst

2013 war ich beim Schwimmen im Freibad und sah, das sich Jugendliche auf der Sprungplattform des 5-m-Sprungturms drängelten. Es dauerte auch nur kurze Zeit bis ein Mädchen vom Turm stürzte. Sie hatte Glück und kam mit einem blauen Fleck davon. Wäre sie nur etwas weiter in Richtung Umgang gestürzt, so wären erheblich schwerere Folgen zu erwarten gewesen.

2003 schubste ein 17-Jähriger einen 16-Jährigen von der 5 m Plattform. Der 16-Jährige stürzte auf das benachbarte 1-m-Brett und verletzte sich erheblich [1].

2003 kam es, beim Fächerspringen zu einem schweren Unglück eines Jugendlichen der auf einen vorher gesprungenen Jugendlichen sprang [2].

Wiederholt sprangen Personen auf Badegäste, welche sich noch im Sprungbereich des Beckens befanden.

In einige Fällen war das Gericht der Ansicht, dass derartige Unfälle von der Wasseraufsicht nicht zu verhindern waren [3]. Bei einer von

der Plattform gedrängelten oder einer zu früh springenden Person hilft selbst ein permanentes Beaufsichtigen des Sprungbetriebs nicht. Die Rechtsprechung ist daher wiederholt der Meinung gewesen, dass auch schwere Verletzungen nun einmal nicht zu verhindern sind.

Einige Badleitungen treten nun auf die Spaßbremse und zeigen, dass es auch mit deutlich weniger Risiko geht. Ein Hinweisschild fordert die Gäste auf, die Sprunganlage nur einzeln zu betreten. Die Aufsicht achtet darauf, dass die Gäste diesen Hinweis einhalten. Auf einfache Weise sind so eine Anzahl von Unfallquellen beseitigt. Bei nur einer Person auf der Plattform gibt es kein Gedrängel, kein Geschubse, keinen Fächersprung und jeder Springer hat ausreichend Zeit ,aus dem Gefahrenbereich zu schwimmen.



Leider muss sich der Bürgermeister nun die Beschwerden, der um ihr Vergnügen beraubten Badegäste anhören. Der eine oder andere Betreiber fordert dann die Badleitung

auf, diese Spaßbremse wieder zurückzunehmen. Es ist schließlich das Problem des Badegastes, wenn er sich die Knochen bricht.

Im Merkblatt 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen wird u. a. auf das besondere Gefahrenpotenzial der Sprunganlage hingewiesen [4]. In der DIN 13451 [5] wird sogar empfohlen, den Sprungturm nach Norden auszurichten, um zu verhindern, dass der Springer von der Sonne geblendet wird.

Betriebsleiter, welche den Sprungturm nur einzeln betreten lassen, handeln konsequent im Sinne der erforderlichen Risikoanalyse [6].

Fazit: Es mag sein, dass sich dieser Artikel etwas überspitzt liest. Es ist jedoch eine Tatsache, dass es immer wieder zu schweren Unfällen gekommen ist. Leider erkennen einige Badegäste, das mit einer mehrere Meter hohen Sprunganlage verbundene Risiko ist, erst wenn es zu einem Unfall gekommen ist. Dann wird jedoch geklagt und dem Betreiber vorgehalten, dass er den Gast nicht vor derartigen Gefahren geschützt hat.

Eine entsprechende Empfehlung in der Normung wäre in diesem Sinne eine hilfreiche Unterstützung für die Badleitung.

Literatur

[1] OLG Köln, Urteil vom 15. April 2003, Az. 7 U 122/02

[2] Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 6.3.2003 - Az.7 U57/02

[3] Oberlandesgericht (OLG) Koblenz Urteil vom 15. Juli 2002 Az. 12 U 900/01

[4] DIN EN 15288-2 Schwimmbäder Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb; Deutsche Fassung EN 15288-2:2008

[5] Merkblatt 94.05, "Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes" Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. 2008

[6] DIN EN 13451-10:2014, Schwimmbadgeräte Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte



Abb. Sprunganlage Freibad Gemering



Abb. Sprunganlage Freibad Aquamarin Bobingen



Abb. Sprunganlage Freibad Peißenberg